

A m t s = B l a t t.

Nr. 22.

Dinstag den 19. Februar

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 229. (2)

Nr. ^{1269/}277

C i r c u l a r e

über die zur Aufnahme in die Academie der bildenden Künste in Wien erforderliche Vorbildung. — Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 4. December 1838 für Diejenigen, welche künftig als ordentliche Schüler in die Academie der bildenden Künste in Wien eintreten wollen, als erforderliche Vorbildung festzusetzen geruhet, daß sie entweder die zwei Jahrescurse der 4ten Classe an einer Hauptschule, oder die vier Grammatical-Classen an einem Gymnasium mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. — Dormalige Zöglinge der Ingenieur- oder der Neustädter militärischen Academie und Ausländer, wenn sie als ordentliche Schüler in die Academie der bildenden Künste aufgenommen werden wollen, haben die gleiche Vorbildung auf geeignete Art nachzuweisen. — Die Bewilligung zur Aufnahme von Ausländern in das Studium der Academie hat nur das Präsidium der Academie, und dieses nur unter der Bedingung zu erteilen, daß und wenn nach gehöriger Erforschung gegen die Sittlichkeit des Charakters und Betragens des die Aufnahme Ansuchenden kein Bedenken odwaltet. — Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 22. December 1838, Zahl ^{32 726/}2615 eröffnete allerhöchste Entschliessung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. Jänner 1839. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernialrath.

Z. 213. (3)

Nr. 91.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das Verbot der Anstellung verwandter oder

verschwägerter Individuen bei einem und demselben Amte betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 27. November 1838 über einen a. u. Vortrag, in Betreff der Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbothe zwischen Beamten, mit Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, folgende Anordnungen zu erlassen geruhet: 1. Das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde, oder bei einem und demselben Amte, hat sich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, und bei Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerete in demselben Grade einschließig zu erstrecken. — 2. Unzulässig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorgesetzten, Räten und Stimmsführern bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-, politischen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Aemtern, dann bei Magistraten; nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägereten Statt finden; auch haben Se. Majestät jenes Verbot bei dem untergeordneten Conceptspersonale der eben bezeichneten Behörden, so wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungsprotocolls, Expedits und der Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, dann in Ansehung der bloßen Diener darauf zu beschränken geruhet: daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulationsbeamte oder Diener, weder mit dem Vorgesetzten der Behörde, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Controlle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt und verschwägert seyn dürfen. — 3. Ebenso unzulässig ist das eben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Ver-

hältniß, a) zwischen landesfürstlichen Landrichtern, Bezirks-Commissären, Pflegern und Prätoren einestheils, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirks-Richtern, andertheils; weil letztere drei Categorien berufen sind; die ersteren zu suppliren; b) bei den Municipal-Congregationen im lomb. venet. Königreiche, so wie auch bei den dort bestehenden den Archivi notarili und den Hypothekendämstern; c) bei den Beamten der Cassen, Rent-, Tax- und Gefäß-Ämtern, und überhaupt bei solchen Ämtern, welche es mit einer Geldgebarung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst mit Einschluß der Amtsdienner; d) zwischen den Rentbeamten und Steuer-Einnehmern bei den landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten im Küstenlande und in Illyrien, dann den Rentbeamten bei den Pfliegerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgischen mit allen Beamten derselben Bezirks-Commissariate und Pfliegerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeschäfte zu controlliren. — 4. Auf die ständischen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lomb. venet. Königreiche hat das obige Verwandtschafts- und Schwägerchafts-Verbotz zwar keine Anwendung; nur haben selbst die ständischen Berordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer, in dem bezeichneten Grade unverwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verbotz jedenfalls für die Beamten der ständischen Hilfsämter, daher auch in Ansehung der ständischen Cassen zu gelten. — 5. Wenn bei einem und demselben Amte solche hier oben bezeichnete unzulässige Anstellungen bereits beständen, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Verschwägerungs-Verhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte, unverweilte Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Categorie und gleichem Range länger dienender Beamte leide. Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist, um die

a. h. Entschließung einzuholen, hiezu der Vorschlag zu erlatten. — Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet seyn, hat in seinem Gesuche genau anzugeben: ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Versetzung auf einen andern Dienstplatz auch in einer geringeren Dienstes-Categorie erfolgt, oder wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterjogen wird. — Die Präsidenten und Amtsvorsteher sind insbesondere verpflichtet, unzulässige oder zu vermeidende Verwandtschafts- und Schwägerchafts-Verhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen. — Diese a. h. Entschließung wird in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 7. v. 2. d. M., Zahl 30990, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich hiernach die sämmtlichen politischen, Justiz- und Cameral-Behörden, so wie die Wittwerber um erledigte Dienststellen auf das genaueste zu benehmen wissen, und die Vorstellungen der betreffenden Behörden, bei welchen ein derlei Verwandtschafts-Verhältniß schon gegenwärtig bestehen sollte, hierüber als sogleich das Amt handeln, und die Anzeige nebst den angemessenen Anträgen an ihre vorgesetzten Oberbehörden unverzüglich erstatten. — Laibach am 10. Jänner 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 239. (2) Nr. 757.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die Beförderung des Straßencommisfärs Oswald Bruck zum Kreisingenieur, ist im illyr. Subernial-Gebiethe eine Straßencommisfärsstelle mit dem Gehalte pr. 600 fl., dann dem Vorrückungsrechte in jenen pr. 700 fl., nebst einem Reispauschale von jährl. 27 fl. pr. Meile, vacant geworden, wozu der Concurs bis 20. März l. J. offen gehalten wird. — Die allfälligen Bewerber um diesen Posten werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche,

worin sich auch über die Kenntniß der krainischen oder einer anderen verwandten Sprache auszuweisen ist, in obiger Frist bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 4. Februar 1839.

Johann Ritter v. Znammerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 228. (3) Nr. 3208.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz ist durch die Beförderung des Lorenz Zergoll, zum Zahlmeister des Cameral- und Kriegszahlamtes zu Klagenfurt, die mit einem Jahresgehalt von ein tausend Gulden, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution von zwei tausend Gulden verbundene Controlorstelle in Erledigung gekommen. — Es haben daher die um diese Stelle sich bewerbenden Individuen ihre Gesuche, welche mit den Zeugnissen über ihr Lebensalter, ihre Moralität, bisherige Dienstleistung und Kenntnisse in Rechnungs- und Cassagegeschäften, dann über die Fähigkeit, die vorgeschriebene Caution leisten zu können, längstens bis 1. März d. J. hieher zu überreichen. — Vom k. k. steyer. Gubernium. Grätz am 30. Jänner 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 236. (2) Nr. 2137/436 D.
E o n c u r s.

Zur provisorischen Wiederbesetzung der an der Staatsherrschaft Sachsenburg in Erledigung gekommenen kontrollirenden Amtschreibersstelle, mit dem damit verbundenen Gehalte jährl. dreihundert fünfzig Gulden, dem Deputate jährl. zehn Wiener Klafter harten Brennholzes, und dem Genuße der freien Wohnung, wird hiermit der Concurs bis 16. März l. J. mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß, im Falle durch die provisorische Wiederbesetzung dieser Stelle mindere Dienststellen auf Staatsgüter erledigt werden sollten, auch zur provisorischen Wiederbesetzung dieser minderen Dienststellen unter Einem geschritten werden würde. — Diejenigen, welche sich daher um die eine oder die andere dieser Dienststellen zu bewerben wünschen, haben ihre diesfälligen gehörig belegten Gesuche, mit genauer Nachweisung ihres Alters, ihrer Moralität und Ausbildung, dann ihrer bisher geleisteten Dienste, Sprachkenntnisse, der Kenntniß von der Landamirung und Re-

manipulation auf Staatsgüter, bei der Bewerbung um die zuerst benannte Dienststelle unter gleichzeitiger Ausweisung der Fähigkeit zur sogleichen Leistung der vorgeschriebenen Dienstcaution pr. 350 fl. C. M. im Baren oder fideiussorisch in der obbezeichneten Frist im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen, und in dem Gesuche um die erstere Bedienstung auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten an der Staatsherrschaft Sachsenburg verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 12. Februar 1839.

Z. 237. (2) Ad Nr. 1921/274 T.
Nr. 2371/160

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung im Königreiche Böhmen wird hiemit bekannt gemacht, daß der für die Kleinseite und den Pradschin in Prag zu errichtende Tabakverlag im Wege der öffentlichen Concurrenz, mit Einlegung schriftlicher versiegelter Offerte, demjenigen provisorisch übergeben werden wird, welcher das geringste Verschleißpercent anbietet. — Bei zwei oder mehreren gleichen Offerten wird sich die Entscheidung, welchem der Offerenten der Vorzug einzuräumen sey, vorbehalten. — Diesem Verlage sind einhundert fünf Traktanten zur Materialfassung zugewiesen, und der Materialbedarf wird aus dem Hauptmagazine in Prag bezogen. — Der Absatz beträgt nach dem Rechnungsabschlusse vom 1. Juli 1837 bis Ende Juni 1838 74857 fl. 34 1/2 kr., und vom Stämpelpapier 2550 fl., im Ganzen daher 77407 fl. 34 1/2 kr. — Die Einnahme stellt sich bei einer zweiprocentigen Provision vom Tabakverschleiß mit 1181 fl. 18 kr., und bei zwei Percent vom Stämpelpapierverschleiß mit 51 fl. dar, und mit Zurechnung des alla minuta Gewinns pr. 370 fl. erreicht die Bruttoeinnahme den Betrag von 1602 fl. 18 kr. — Die Ausgaben sind mit 736 fl. 51 kr. angenommen worden, daher sich hiernach ein reines Erträgniß mit 865 fl. 27 kr. entziffert, welches nach dem Verhältnisse des jeweiligen Verschleißes einer Erhöhung oder Verminderung fähig ist. — Die nähere Nachweisung der Einnahme- und Ausgabrubriken kann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für die Hauptstadt Prag im Amtsgebäude, Heinrichsgasse Nr. 909 1/2, im 2ten Stocke eingesehen werden. — Die Caution

für das Tabakmateriale und Geschirre beträgt 1825 fl. Conv. Münze, das Stämpelpapier ist jederzeit bar zu bezahlen. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses Commissionsgeschäftes bewerben wollen, haben ihre schriftlichen und versiegelten Offerte, welche mit der legalen Nachweisung der erreichten Großjährigkeit, und einem obrigkeitlichen Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten, dann mit einem von der Caution mit dem zehnten Theile entfallenden Reugelde pr. 182 fl. C. M., oder mit dem legalen Ausweise, daß dieser Betrag bei einer k. k. Gefällencasse eingelegt worden, belegt seyn müssen, und auf dem Couvert die Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Stämpel-Verlag in Prag“ zu enthalten haben, längstens bis 13. März l. J., Mittags 12 Uhr im Bureau des k. k. Herrn Hofraths und Cameral-Gefällen-Administrators abzugeben. — In diesem Offerte muß ferner der Anboth genau und deutlich ausgedrückt seyn, und wird auf ein schriftliches Offert, welches überhaupt bloß bedingt, oder mit Beziehung auf einen andern fremden Anboth, oder unbestimmt gestellt ist, keine Rücksicht genommen werden. — Schließlich wird noch erklärt, daß die k. k. Gefällensbehörde unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Ansprüchen auf Entschädigung oder Erhöhung der Provision Gehör geben werde. — Prag am 27. Jänner 1839.

5% Badium versehen, nur vor Beginn der mündlichen Verhandlung angenommen, später einlaufende hingegen nicht beachtet und daher zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate. — Krainburg am 9. Februar 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 232. (2)

Nr. 2874.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Francisca Prach, von Piefka, in die executive Feilbiethung der, der Maria Prach, verwitwet gewesenen Sporn, gehörigen, zu Piefka gelegenen, der Herrschaft Egg ob Krainburg, sub Urb. Nr. 37 dienstbaren Drittel-Kaufrechtshube, und des u srednimu Polju liegenden, der Jiliak-kirchengült St. Nicolai zu Strohain sub Urb. Nr. 16 zinsbaren Ueberlandacker, wegen aus dem wirtschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 21. April 1838 schuldigen 42 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und deren Vornahme auf den 9. März, 10. April und 11. Mai d. J., und zwar jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Beisatze anberaunt, daß jenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Cicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich in den Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 8. December 1838.

3. 235. (2)

Nr. 53.

Licitations-Verlautbarung.

Nachdem bei der am 31. Jänner l. J. abgehaltenen Licitations-Verhandlung, wegen Herstellung eines Abzugs-Canals zunächst der neuerbauten Neumarkter-Brücke kein günstiges Licitationsresultat erzielt werden konnte, so wird wegen Ausführung dieses angeführten, mit hohem Gubernial-Decrete vom 1. December v. J., Nr. 28526, in dem von der k. k. Prov. Staats-Buchhaltung adjustirten Betrage pr. 455 fl. 16 kr. genehmigten Bau-Objectes am 25. l. M. bei der Bezirks-Expositur zu Neumarkt eine zweite Licitation Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — Zu dieser Verhandlung sind demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen, der Bau-Plan, die Baudenkwisse und das Vorausmaß bei dem gefertigten Straßbaucommissariate täglich, und am Tage der Licitation auch bei der Bezirks-Expositur eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt und mit dem

3. 230. (2)

Nr. 156.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Real-Instanz, wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Ritter von Fichtenau, wider Johann und Ursula Strauß, aus Löplitz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 25. April 1837 schuldigen 16 fl. 34 kr., in die executive Feilbiethung der den Gegnern gehörigen, zu Löplitz gelegenen, gerichtlich auf 300 fl. geschätzten Realitäten sammt An- und Zugehör, dann des Mobilars, als Vieh, Viehfutter, Getreide &c. &c. gewilliget, und es werden hiezu drei Feilbiethungstermine, als auf den 20. März, 20. April und 18. Mai 1839, jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange anberaunt, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungs-Tagung an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Licitationslustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Cicitationsbedingungen während den gerichtlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 16. Jänner 1839.